



Altstadtschule Stollberg

Hausordnung

In unserer Hausordnung sollen Hinweise, Richtlinien und Verhaltensweisen aufgezeigt werden, die das Zusammenleben in der Schule ermöglichen und erleichtern. So wie es zu Hause in der Familie nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe, nicht ohne Verständnis und Anstand¹ auch nicht ohne Gehorsam geht, so ist auch in der Schule eine Ordnung nötig, um das Zusammenleben für alle angenehm zu gestalten.

Die Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am 21.06.2011 beschlossen.

I. Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

1. Schüler der Altstadtschule Stollberg unterlassen alle Handlungen, die dem Ansehen der Schule schaden.
2. Die Schüler sind gegen Unfälle auf dem Schulweg versichert, der gleichzeitig der am wenigsten gefährlichste sein sollte.
3. Schüler können ab 7.10 Uhr die Schule betreten² und halten sich bis 7.30 Uhr in den Zimmern 1 und 2 auf. Ab 7.25 Uhr dürfen alle Schüler das Schulhaus betreten. Der Unterricht beginnt pünktlich 7.35 Uhr. Vor später beginnenden Unterrichtsstunden begeben sich diese Schüler ebenfalls in die Zimmer 1 oder 2 und verhalten sich diszipliniert.
4. Die Garderobe verbleibt während des gesamten Schultages an den dafür vorgesehenen Haken. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Schulgebäude ist nicht erlaubt.
5. Wertgegenstände und Geldbeträge haben die Schüler bei sich zu tragen.
6. Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, können die Räder im Schulhof abstellen. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte Räder.
7. Im Schulgebäude und im Schulgelände besteht generelles Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot.
8. Bei mutwilligen Beschädigungen von Schuleinrichtungen und Unterrichtsmaterialien haften die Schüler und die Erziehungsberechtigten.
9. Das Handy ist beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten³ und wird erst nach dem Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet.
10. Alle Gegenstände, die durch ihr Benutzen den Unterricht bzw. Schulbetrieb (einschl. Pausen) stören, von diesem ablenken oder die, die Gesundheit anderer gefährden (z. B. Laser-Pointer, Jugend gefährdende und Gewalt darstellende Medien, Handy, Messer usw.), werden eingezogen. Die Erziehungsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Information diese in der Schule wieder abholen.
11. Schulfremde Personen haben sich nach dem Betreten des Schulhauses im Sekretariat anzumelden.

II. Verhalten im Unterricht und in den Pausen

1. Mit dem Vorklingeln begeben sich alle Schüler an ihre Plätze und legen die notwendigen Arbeitsmittel bereit.
2. Während der Hofpause begeben sich die Schüler auf den Schulhof.
3. Schüler dürfen den Schulbereich nicht ohne Zustimmung eines Lehrers verlassen. Eine notwendige Abmeldung haben die Schüler im Sekretariat registrieren zu lassen.⁴
4. Der Ordnungsdienst säubert nach der jeweiligen Unterrichtsstunde die Tafel und sorgt für Ordnung im Klassenraum. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt.
5. Die Fenster werden nur vom Lehrer oder von einem durch ihn beauftragten Schüler geöffnet. In den Pausen dürfen die Fenster nur gekippt werden.
6. Die Belehrungen für die Fachunterrichtsräume⁵ werden gesondert durchgeführt.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend des §39 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen angewandt werden.

Belehrung Sportunterricht

1. Wir gehen gemeinsam mit dem Lehrer im Klassenverband ohne Verzögerung und geordnet zum Sportunterricht.
2. Kein Schüler verlässt die Gruppe auf dem Hin- bzw. Rückweg.
3. Wir wechseln vor und nach dem Sportunterricht unsere Kleidung und tragen während des Unterrichts sportgerechte Bekleidung.
4. Im Falle des Fehlens von Teilen der Sportkleidung ist dieses vor dem Unterricht dem Lehrer zu melden. Ein Ausschluss aus dem Unterricht ist möglich, die dadurch versäumten Unterrichtsstunden werden nachgeholt.
5. Verzögerungen beim Umkleiden zählen ebenso wie disziplineloses Verhalten als Ordnungswidrigkeit.
6. Nichtteilnahme an Leistungskontrollen ohne Attest bzw. schriftlicher Entschuldigung werden mit Note 6 bewertet.
7. Im Sportunterricht wird kein Schmuck getragen. Auf die Einhaltung des Erlasses „Sicherheit im Schulsport“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
8. Verletzungen und Unfälle während des Sportunterrichts sind dem Sportlehrer sofort zu melden. Es muss eine Eintragung in das Unfallbuch erfolgen.
9. Das Betreten der Sportstätten und die Benutzung der Sportgeräte erfolgen nur nach Anweisung des Sportlehrers.

¹ dazu gehört u.a. das Grüßen von Erwachsenen und Gästen, das Abnehmen von Mützen

² gilt insbesondere für Fahrschüler (ggf. auch früher) und bei ungünstiger Witterung

³ vor dringend notwendiger Benutzung wird ein Lehrer informiert

⁴ es erfolgt eine Eintragung in das Kranken- /Abmeldebuch

⁵ dazu gehören u.a. Computerkabinette, Fachräume Naturwissenschaften, Werkraum, Schulküche, Sporthallen

Belehrung: Teilnahme an Kuchenbasaren, Unterricht im Hauswirtschaftskabinett

Die Teilnahme am Unterricht im Hauswirtschaftskabinett (einschl. Arbeitsgemeinschaften) sowie an Kuchenbasaren u.ä. durch die Klassen geplanten Maßnahmen setzt voraus, dass im Haushalt keine bakteriellen Infektionen bzw. Dauerausscheider vorhanden sind.

Anmerkung: *Als Dauerausscheider wird eine Person bezeichnet, die nach Infektion mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren) diese auch ohne das Auftreten von Krankheitssymptomen oder nach dem Abklingen der Symptome auch nach einem Zeitraum von 10 Wochen weiterhin reproduziert und ausscheidet. Hieraus ergibt sich für unterschiedlich lange Zeiträume (permanente / temporäre Dauerausscheidung) eine Ansteckungsgefahr durch Kontakt mit Speichel, Harn, Stuhl und anderen Körperflüssigkeiten des Dauerausscheiders.* Quelle: Wikipedia

Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an der Altstadtschule Stollberg

A. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Altstadtschule Stollberg gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

B. Regeln für jede Nutzung

Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schülerinnen sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

D. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.